

Bekanntmachung

Dorferneuerung Lengenfeld; Satzung der Stadt Waldershof über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Lengenfeld“

Der Stadtrat der Stadt Waldershof hat in seiner Sitzung vom 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Waldershof über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Lengenfeld“ vom 16.07.2015

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Waldershof folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 12,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Sanierungsgebiet Lengenfeld".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 2000 des Architekturbüros RSP vom 16.07.2015 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Waldershof, 22.07.2015



Friederike Sonnemann
Erste Bürgermeisterin

Diese Sanierungssatzung wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich (§ 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB).
Das Sanierungsgebiet ist damit förmlich festgelegt.

Jedermann kann die Sanierungssatzung bei der Stadt Waldershof während der allgemeinen Geschäftsstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Waldershof, 22.07.2015



Friederike Sonnemann
Erste Bürgermeisterin